

§ 3 RiNV (Brandenburg) — Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst

Richterneben tätigkeitsverordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 01.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Im öffentlichen Dienst darf der Richter nur eine richterliche oder eine nach § 4 des Deutschen Richtergesetzes mit dem Richteramt vereinbare Nebentätigkeit wahrnehmen. Entsprechendes gilt für eine Tätigkeit, die der Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst gleichsteht.

(2) Welche Tätigkeiten als Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst anzusehen sind und ihnen gleichstehen, bestimmt sich nach den für Landesbeamte geltenden Vorschriften. Hierunter fällt eine Nebentätigkeit als Schiedsrichter oder Schiedsgutachter gemäß § 40 des Deutschen Richtergesetzes jedoch dann nicht, wenn eine der Parteien des Schiedsvertrages, die den Schiedsrichter oder Schiedsgutachter beauftragt haben, nicht dem öffentlichen Dienst zuzurechnen ist.

Zitiervorschlag: § 3 RiNV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 01.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/RiNV/3>